

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0991/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung SAG vom 06.05.2015 zum TOP 8.1 Landesseniorenbericht kommunal umsetzen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Welche Gestaltungsmöglichkeiten stehen dem Stadtrat hinsichtlich einer öffentlichen rechtlichen Verpflichtung zur Errichtung von altersgerechten Wohnungen bei Neubauvorhaben von privaten Dritten zu?

Stellungnahme

Die Normierung altengerechten Wohnens durch barrierefreie oder barrierearme Ausbildung ist durch Festsetzung im Bebauungsplan nicht möglich.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist zwar unter eng umrissenen Voraussetzungen die Festsetzung von einzelnen Flächen zulässig, auf denen nur Wohngebäude für Personen mit besonderen Wohnbedarf errichtet werden dürfen, zu denen auch behinderte oder alte Menschen gehören.

Werden jedoch bereits nach sonstigen allgemeinen Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen etc.) bestimmte diesbezügliche Anforderungen an Wohngebäude gestellt, scheidet eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan aus.

Dies ist in Bezug auf das barrierefreie Bauen gegeben. Hier regelt bereits die Thüringer Bauordnung in § 50 Abs. 1 ThürBO unabhängig von der Lage in Bebauungsplänen, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen oder durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt wird. Im Rahmen der Bauantragsprüfung wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde (Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis) einzelfall- und projektbezogen geprüft, welche und ggf. wie viele Wohnungen barrierefrei herzurichten sind. Dies trifft vor allem für Neubaumaßnahmen zu, bei der Sanierung von Bestandsgebäuden kann es dahingehend zu Abweichungen kommen.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter 61

04.06.2015

Datum